



# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

---

**Datum:** 14. Oktober 2019  
**Abteilung:** Schulwesen  
**Aktenzahl:** 3-250-108-2019-AUD  
**Auskünfte:** Dagmar Eva Auer  
**Telefon:** 0 42 48 / 28 05 – 14  
**Fax:** 0 42 48 / 28 05 – 25  
**E-Mail:** [treffen@ktn.gde.at](mailto:treffen@ktn.gde.at)  
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und das Aktenzeichen anführen

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 14. Oktober 2019, Zl.: 3-250-108-2019-AUD, mit welcher die **Tarifordnung** für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/2019, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG) i.d.G.F. wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 2

#### An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.
- 3) Der von den Eltern zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsumfang kann aus administrativ-organisatorischen Gründen nur zum Ende des ersten Semesters für das zweite Semester geändert werden.

### § 3

#### Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

## § 4 Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt (Euro-Beträge):

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag (monatl. Abrechnung)	Anteil Bastelbeitrag (monatl. Abrechnung)	monatl. Vorschreibung (siehe nachst. Pkt. 5)	Anteil Essensbeitrag, Abrechnung erfolgt 2-malig: Monate 9 – 12 und 1 – 7) (siehe nachst. Pkt. 6)	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag ab 01.09.2019
5 Tage	75,00	4,00	<b>79,00</b>	66,00	<b>145,00</b>
4 Tage	61,00	4,00	<b>65,00</b>	53,00	<b>118,00</b>
3 Tage	46,00	3,00	<b>49,00</b>	40,00	<b>89,00</b>
2 Tage	32,00	3,00	<b>35,00</b>	27,00	<b>62,00</b>
1 Tag	25,00	2,00	<b>27,00</b>	15,00	<b>42,00</b>

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Der Betreuungsbeitrag samt Bastelbeitrag wird **monatlich** mittels Bankeinzug eingehoben.
- 6) Der Essensbeitrag wird **2 x jährlich mittels Bankeinzug abgerechnet (Ende Dezember für den Zeitraum September bis Dezember und zum Schulschluss für die Monate Jänner bis Juli) – Abänderung 20/21 – der gesamte Betrag wird monatlich vorgeschrieben.**
- 7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

## § 5 Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.9.2019 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 06.11.2018, Zl.: 3-250-119-2018-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 15.10.2019

Abgenommen am: 30.10.2019